

UNTERLAGE ~~8.4~~ 8.5

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Unterlage

Bezeichnung

Zusammenfassung Fachbeitrag Artenschutz – [neuer Stand 23.12.2022](#)

Erläuterungsbericht Fachbeitrag Artenschutz – [neuer Stand 23.12.2022](#)

Anlagen zur Information

Anlage 1: Ausnahmegenehmigung ONB (Berlin)

Anlage 2: Bescheid LfU (Landesamt für Umwelt / Brandenburg)

Anlage 3: Bescheid UNB (Untere Naturschutzbehörde des Landkreises
Oder-Spree / Brandenburg)

Anlage 4: Bericht zur Vermeidungsmaßnahme: Zauneidechsen-Abfang und
Umsetzung

Anlage 5: Artenschutzfachliche Potentialanalyse Artengruppe Fledermäuse

Anlage 6: Abschlussbericht zum Artenschutzgutachten im Rahmen des
Bebauungsplanverfahrens 9-41

9	DB1	Deckblatt ASB: Bearbeitungsstand wurde aktualisiert	28.02.23	Kostka	Höhne
8	38	Tabelle 4: Neunummerierung Maßnahmen V _{CEF} 6 und V _{FCS} 7	28.02.23	Schulz	Janotta
7	37	Tabelle 4: Hinzufügung Maßnahmen V _{ASB} 6, V _{ASB} 7	28.02.23	Schulz	Janotta
6	36	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands Neunummerierung V _{FCS} 7	28.02.23	Schulz	Janotta
5	36	Ausgleichsmaßnahmen Neunummerierung V _{CEF} 6	28.02.23	Schulz	Janotta
4	35	Hinzufügung von Maßnahme V _{ASB} 7: Anlage und Pflege von Zauneidechsenhabitaten im Plangebiet	28.02.23	Schulz	Janotta
3	35	Hinzufügung von Maßnahme V _{ASB} 6: Kontrolle der Eingriffsfläche auf Zauneidechsen vor Baubeginn	28.02.23	Schulz	Janotta
2	2	Änderung Datum der Unterlage	28.02.23	Schulz	Janotta
1	2	Herr Veskov als Bearbeiter hinzugefügt	28.02.23	Schulz	Janotta
Nr.	Seite	Art der Änderung	Datum	bearbeitet	aufgestellt

Ort Berlin Treptow-Köpenick			
Bauteil BFADL - Neubau Straßenbahnbetriebshof Adlershof			
Planfeststellung		Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
	Berliner Verkehrsbetriebe <i>Anstalt des öffentlichen Rechts</i>	Unterlage:	8.4 8.5
		Seiten: Pläne: Anlagen:	54 55 -- --
Der Betriebsleiter Straßenbahn im Original gezeichnet: Heisel Datum: Berlin, 18.01.2021	Bauherr Immobilienmanagement und -projekte im Original gezeichnet: Johannesson Datum: Berlin, 18.01.2021	Koordinierung und Begleitung Genehmigungsverfahren 	
Antragsteller: Berliner Verkehrsbetriebe BI-GP Im Original gezeichnet: Johannesson Berlin, 18.01.2021		Planfeststellungsbehörde: Festgestellt Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin, den <u>13.03.</u> 20<u>23</u> Im Auftrag 	
Der Plan hat vom <u>202</u> bis zum <u>202</u> öffentlich ausgelegen. Anhörungsbehörde: Berlin, <u>202</u>		Berlin, <u>202</u>	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

In einem Planfeststellungsverfahren sind auch die speziellen Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, vgl. § 19 und 39 bis 43) zu berücksichtigen, mit denen die Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (eine Naturschutzrichtlinie der EU) in Bundesrecht umgesetzt werden. Danach sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten, die in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet besonders oder streng geschützt sind, zu ermitteln und zu bewerten. Dies wird im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag dokumentiert.

Die Vorhabenfläche wurde im Vorfeld auf das Vorkommen verschiedener Tiergruppen untersucht. Zu diesen zählen Brutvögel, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken. Nachträglich wurde die Fläche außerdem auf ihr Potenzial als Habitat für Fledermäuse hin untersucht.

Es konnten Vorkommen verschiedener Arten festgestellt, welche besonderem oder strengen Schutz unterliegen. Dazu gehören diverse Vogelarten (z.B. Bachstelze, Feldsperling und Girlitz) und die Zauneidechse. Europarechtlich geschützte Tagfalter oder Heuschrecken wurden nicht gefunden.

Es wurde im Anschluss geprüft, ob das Vorhaben für Einschränkungen oder sogar einen Bestandsrückgang der Populationen sorgen kann.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass für die erfassten Vogelarten weiterhin ausreichend Lebensräume zum Erhalt der Populationen vor Ort vorhanden sind. Der Aktionsraum der Arten ist groß genug, um Nahrungssuche und Jungtieraufzucht auch weiterhin zu gewährleisten. Der unvermeidbare Eingriff in die potenziellen Niststätten der Arten, die in Höhlen und Nischen brüten (durch Baumfällungen), kann voraussichtlich durch das Aufhängen von Nistkästen im direkten Umfeld ausgeglichen werden. Baumfällungen dürfen außerdem nur in den Wintermonaten stattfinden, um die Vogelarten während der Brutperioden nicht zu beeinträchtigen.

Die Untersuchungen zu Fledermäusen kam zu dem Schluss, dass das Potenzial für Fledermaushabitate vor Ort nur sehr gering ist, es konnten auch keine Quartiere nachgewiesen werden. Das Gebiet wird allerdings als Jagdrevier genutzt, vor allem von der Zwergfledermaus. Auch in diesem Fall bestehen aber genug Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld, so dass nicht von einem Rückgang der Population auszugehen ist. Die Eignung als Jagdhabitat wird teilweise verloren gehen, dies ist jedoch nicht essentiell für den Fortpflanzungserfolg der Art.

Für die Zauneidechse stehen keine Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld zur Verfügung, vor allem nicht bei der erforderlichen Größe für die hohe Anzahl an Eidechsen auf der Fläche. Daher wurde im Vorfeld bereits ein separates Konzept erarbeitet, welches die Zauneidechsen auf eine weiter entfernte geeignete Fläche umsiedelt. Dies geschieht durch kundiges Fachpersonal.

Die im Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Tötungen und Störungen gegenüber den Arten werden durch eine ökologische Baubegleitung im Laufe des Verfahrens und der Bauzeit kontrolliert.



BFADL - Neubau Straßenbahnbetriebshof Adlershof

Artenschutzfachbeitrag

Impressum

Auftraggeber:

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Infrastruktur, Immobilienmanagement & Projekte)

Trebbiner Straße 6
10963 Berlin
Fon: (030) 256 23975
Fax: (030) 256 23832
Email: beate.wolf@bvg.de

Ansprechpartner:

Frau Dr. Wolf
Herr Jan Danner

Verfasser:

FUGMANN JANOTTA PARTNER
Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner ^{bdla}

Belziger Str. 25
10823 Berlin
Fon: (030) 700 11 96-0
Fax: (030) 700 11 96-22
Email: buero@fugmannjanotta.de

Bearbeitung:

Martin Janotta
Ulrich Völlering
[Mihailo Veskov](#)

Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Untersuchungsgebiet	2
1.3	Rechtliche Grundlagen	2
1.4	Datengrundlagen	3
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	4
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
3	Relevanzprüfung/ Abschichtung planungsrelevanter Arten	5
4	Bestandsdarstellung und Darlegung der voraussichtlichen Betroffenheit der Arten	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	19
4.2.1	Artensteckbriefe der betroffenen Brutvogel-Arten	20
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	34
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	34
5.2	Ausgleichsmaßnahmen	35
5.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands	36
6	Zusammenfassung	37
7	Quellen	42
7.1	Rechtsgrundlagen	42
7.2	Literaturquellen, Gutachten	42
Anhang I		44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Tagfalter-Nachweise (Erfassung 2017)	16
Tabelle 2:	Heuschrecken-Nachweise (Erfassung 2017)	18
Tabelle 3:	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	19
Tabelle 4:	Liste der Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.	37
Tabelle 5:	Flächenansprüche und Ausgleichsgrößen der planungsrelevanten Tierarten und -gruppen	39
Tabelle 6	Relevanzprüfung	44

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) planen den Neubau eines Straßenbahnbetriebshofes in Berlin-Adlershof. Durch das Vorhaben sind europarechtlich geschützte Arten betroffen, für die die Vorschriften für besonders und streng geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG gelten.

Im Vorfeld wurde die Fauna des Untersuchungsgebietes erfasst und im März 2018 durch von CS Planungs- und Ingenieurgesellschafts mbH der „Abschlussbericht zum Artenschutzgutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 9-41“ erstellt.

Unter den insgesamt 19 im Untersuchungsgebietes erfassten Brutvogelarten befinden sich die Bachstelze (*Motacilla alba*), der Feldsperling (*Passer montanus*) und der Girlitz (*Serinus serinus*) denen aufgrund ihrer Gefährdungstatus auf Bundes- und Landesebene und ihren jeweiligen Bestandstrends (stark abnehmend) neben ihrem generellen Schutz nach der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (Vogelschutzrichtlinie) eine besondere Planungsrelevanz beigemessen wird.

Die planungsrelevanten Arten sind dabei eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen europäischen Vogelarten, die einzeln (Art-zu-Art-Betrachtung) zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Neben dieser Art-zu-Art-Betrachtung erfolgt die Berücksichtigung aller weiteren vom Vorhaben betroffenen Vogelarten in Brutgilden.

Neben den genannten Vogelarten wurde auch eine Population der nach FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützten Zauneidechse festgestellt.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rot)

Durch das Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der hier behandelten europarechtlich geschützten Arten führen können.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (siehe Abbildung 1) umfasst in etwa den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-41 im Ortsteil Berlin Adlershof. Der Bahndamm bzw. die B96a bilden dabei die östliche Grenze des Grundstücks. Im Norden und Westen befindet sich ein Wohn- und Gewerbegebiet entlang der Straßen „Im Studio“ und „Ernst-Augustin-Straß“. Jenseits der Köpenicker Straße befindet sich die Kleingartenanlage „Teltowkanal III“. Die von dem Vorhabengebiet betroffenen Flurstücke sind in den Grundbuchblättern 15887M, 26922M, 27711N, 28485N und 27713N (Grundbuch Treptow, Amtsgericht Köpenick) aufgeführt. Es umfasst eine Größe von etwa 5,5 ha.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Für Vorhaben, die zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG darstellen, werden die Verbote durch Abs. 5 des § 44 ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Die Beeinträchtigungen von ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs geprüft und sind daher nicht Bestandteil des ASB.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.4 Datengrundlagen

Für den Fachbeitrag Artenschutz wurde der „Abschlussbericht zum Artenschutzgutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 9-41 (ehemaliger Kohlebahnhof Berlin-Adlershof)“ von CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH, Köpenicker Straße 145, 10997 Berlin im Auftrag der Adlershof Projekt GmbH Entwicklungsträger als Treuhänder des Landes Berlin, Rudower Chaussee 19, 12489 Berlin vom März 2018 herangezogen. Weiterführende und ergänzende Literatur ist unter 7. Quellen (S. 42) aufgeführt.

Im Jahr 2008 wurden bereits faunistische Untersuchungen auf dem gesamten Gelände des ehemaligen Kohlebahnhofs mit ehemals umfangreichen Gleisanlagen durchgeführt. Dabei wurden unter anderem streng geschützte Arten wie die Zauneidechse, gefährdete Vogelarten wie der Brachpieper und der Steinschmätzer sowie eine artenreiche Tagfalterfauna und seltene Heuschreckenarten festgestellt. Das oben genannte Gutachten des Büros CS-Plan umfasste daher Untersuchungen zu denselben Artgruppen.

Die faunistischen Untersuchungen innerhalb des Gutachtens von 2018 umfassen folgende Tiergruppen

- Avifauna (Strukturkartierung / Artenerfassung)
- Reptilien (Artenerfassung)
- Tagfalter (Artenerfassung)
- Heuschrecken (Artenerfassung)

Ende August bis Anfang September 2019 erfolgte eine artenschutzfachliche Potentialanalyse für die Artengruppe der Fledermäuse mittels drei Detektorbegehungen.

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Neubau des BVG-Straßenbahnbetriebshofes Adlershof bringt bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren mit sich, die möglicherweise relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Diese werden im Folgenden beschrieben:

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Anlage temporärer Baustraßen und Lagerflächen im Zuge der Baustelleneinrichtung kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme auf und in unmittelbarer Umgebung der Baufelder. Hierdurch kann es zu Biotopverlust, Verlust von Bäumen sowie Überformung und Verdichtung von Böden kommen. Darüber hinaus sind Schädigungen von Gehölzen in der näheren Umgebung durch Verdichtung des Wurzelraums möglich.

Bodenabtrag

Die Vorbereitung und Freimachung des Baufeldes kann zu einem Abtrag des Bodens führen, was in der Folge einen Verlust von anstehendem Boden und eine Beeinträchtigung seiner Funktionen für den Naturhaushalt verursacht. Bei Eingriffen in den Wurzelraum von Bäumen kann dies zum Absterben der Bäume oder Teilen davon führen.

Lärmimmissionen

Durch den Maschineneinsatz während der Baumaßnahmen werden Lärmemissionen auftreten, die zu Störungen der Tiere in den angrenzenden Habitaten führen können.

Stoffliche Immissionen

Durch den Einsatz von Baumaschinen können Schadstoffe (z.B. Motoröl, Kraftstoffe) in den Boden oder das Grundwasser gelangen. Außerdem können Reststoffe von Baumaterialien im Zuge von Schweißarbeiten, etc. in Boden und Grundwasser gelangen. Zudem kann es zu Staubverwehungen kommen.

Lichtimmissionen

Der Einsatz von Leuchtmitteln zwecks Baustellen- und Anlagensicherung kann zu Veränderungen im Lebensumfeld von Tieren führen. Für eine Vielzahl von Insekten der angrenzenden Lebensräume verfügen die Leuchtkörper zudem über eine Lockwirkung, was zu Aufprall, Verbrennungen und Tötungen führt.

Erschütterungen

Bei den Bauarbeiten können durch die Benutzung größerer Baumaschinen Erschütterungen auftreten. Dies kann zu Störungen von Tieren führen.

Optische Störungen

Optische Störungen erfolgen durch die Bewegung der Menschen und der Baumaschinen sowie den An- und Abtransport von Baustoffen und Reststoffen. Dies kann zu Scheuchwirkungen bei Tieren führen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die geplanten Baukörper der Halle und Nebengebäude, der Nebenbetriebszone mit Gleichrichterwerk und die weiteren Anlagen auf dem Betriebsgelände einschließlich der Parkplätze kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme im Untersuchungsgebiet. Die vorliegenden Bodenfunktionen können dadurch eingeschränkt werden, oder bei einer Vollversiegelung sogar gänzlich verloren gehen. Weiterhin kommt es durch die zu errichtenden Baukörper zu Verdichtungen des anstehenden Bodens.

Es kommt durch die Flächeninanspruchnahme zu Biotopverlusten, wodurch auch die an die vorhandene Vegetation gebundene Fauna am Standort an Lebensraum verliert.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Durch das erhöhte Schienenverkehrsaufkommen, welches zur Werkstatthalle führt ist mit einer stärkeren Geräuschbelastung zu rechnen, die zu einer Beunruhigung und Störung der Fauna am Standort führen kann.

Erschütterungen / Mechanische Belastungen

Durch das erhöhte Aufkommen des Schienenverkehrs kann es zu regelmäßigen Erschütterungen kommen. Dies kann zu Störungen von Tieren führen.

Stoffliche Immissionen

Durch die vor Ort durchgeführten Reparatur- und Wartungsmaßnahmen der Straßenbahnen kann es zu Eintragungen von Schmierstoffen in Boden und Grundwasser kommen.

Optische Störungen

Der Betriebsalltag (vor allem das Durchfahren der Bahnen) kann optische Störungen verschiedenster Art für Tiere in den angrenzenden Habitaten mit sich bringen.

3 Relevanzprüfung/ Abschichtung planungsrelevanter Arten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Berlin gemäß Rote Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/ Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Abgeleitet aus den Untersuchungsergebnissen des Jahres 2008 wurden in einer Aktualisierung im Jahr 2017 dieselben Artgruppen betrachtet. Aufgrund der im Spätsommer 2019 durchgeführten Potentialanalyse zur Artengruppe der Fledermäuse wurde diese mit in die nachfolgend dargestellten, zu betrachtenden Artengruppen aufgenommen:

- Brutvögel
- Reptilien

- Tagfalter
- Heuschrecken
- Fledermäuse

Grundlage für die Relevanzprüfung waren die im Rahmen dieser Erfassungen angefertigten Artenlisten. Zusätzlich zu den faunistischen Untersuchungen wurden außerdem Aussagen über in Berlin gefährdete und geschützte Pflanzenarten getroffen. Es befinden sich keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet.

Für die Artgruppen der Tagfalter und Heuschrecken konnten im Untersuchungsraum keine europäisch geschützten Arten festgestellt werden. Für diese Arten ist keine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Für die nach der Relevanzprüfung verbliebenen Arten wurde dann eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden ASB dokumentiert werden.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in Anhang I dargelegt.

4 Bestandsdarstellung und Darlegung der voraussichtlichen Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL vorgefunden. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Bei allen drei Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet konnten Fledermäuse im Jagdhabitat und bei Transferflügen ermittelt werden. Die Aktivitäten der Fledermäuse konzentrierten sich östlich entlang des Bahndammes, insbesondere um freistehende Bäume sowie auf Randbereiche im Westen und strukturreiche Areale um die Sandfläche im Norden. Dabei konnten folgende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Artname: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ geschützt nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Berlin:	
Quartiere:	

Artname: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind im menschlichen Siedlungsraum häufig anzutreffen. Wälder und Parkanlagen werden ebenfalls als Lebensraum genutzt. Die Art ist vorrangig **Spaltenbewohner an Gebäuden**, aber auch **Baumhöhlen** und **Fledermauskästen** werden besiedelt. Winterquartiere sind aus Gebäuden, Kellern, Bunkern und Bäumen bekannt (Taake & Vierhaus 2004).

Aktionsraum, Jagdgebiete, Nahrung:

Jagdgebiete befinden sich in menschlichen Siedlungen, Wäldern und Parkanlagen. Wichtigstes Landschaftselement stellen **alte Baumbestände** mit geringem Kronenschluss dar. Ebenfalls bejagt werden kleinere und größere **Stillgewässer** und Flüsse mit höherer Ufervegetation (Bäume, Büsche). Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Zuckmücken (Chironomidae), Schmetterlingen (Lepidoptera) und Fliegen (Diptera).

Die Flughöhe der Zwergfledermäuse ist sehr variabel und richtet sich nach Höhe der Vegetation. Sie orientieren sich an linearen Landschaftselementen (Verboom & Huitena 1997) und meiden offene ausgeräumte Landschaften. Es werden **Flugrouten entlang von Hecken und Bäumen** regelmäßig genutzt. Jagdgebiet und Quartier können bis 5 km voneinander entfernt sein (Swift & Racy 1985). Die Zwergfledermaus ist über ganz Europa verbreitet und in vielen Bereichen die häufigste Fledermausart. In Deutschland ist sie flächendeckend nachzuweisen und in vielen Regionen die häufigste hausbewohnende Fledermausart.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Die Zwergfledermaus konnte im Untersuchungsgebiet am häufigsten festgestellt werden. Um die einzelnen Bäume (Nr. 29, 40, 41) entlang des Bahndammes haben teilweise bis zu drei Individuen gleichzeitig gejagt.

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine sehr kleine Art. Sie ist ein Zivilisationsfolger, lebt demnach häufig auch in (auch großstädtischen) Wohngebieten, und nutzt menschliche Bauten (in Spalten, hinter Fassaden, in Rollläden etc.) sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier, ist aber auch in Baumhöhlen, Felshöhlen oder Holzstapeln zu finden.

Ab Spätsommer/Herbst findet die Paarung statt, bevor sich die Tiere ab Oktober/ November ins Winterquartier zurückziehen.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Das Untersuchungsgebiet stellt für die Zwergfledermaus ein bedeutungsvolles Jagdhabitat dar. Es ist von einem stabilen Vorkommen in der Umgebung auszugehen. Das Gebiet scheint durch die Bahntrasse gut an die Quartierbereiche und andere Jagdgebiete angebunden zu sein.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

☐ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es wird kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch betriebsbedingte Wirkungen (Zuliefererverkehr) eintreten, da kein stetiger Verkehrsfluss auftritt und die Zwergfledermaus abend- und nachtaktiv ist.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Zwergfledermaus.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Artname: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Durch betriebsbedingte Wirkfaktoren (Erschütterungen, Lärm, Verkehr) sind **keine zusätzlichen Störungen** zu erwarten, da das Untersuchungsgebiet bereits jetzt als Lebensraum genutzt wird und bereits Vorbelastungen durch umliegende Gewerbegebiete und stark befahrene Straßen bestehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhandensein weiterer Jagdhabitats im näheren Umfeld (z.B. Kleingartenanlage Teltowkanal, Landschaftspark Johannisthal) **bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artname: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Schutzstatus

- ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ geschützt nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Berlin:

Quartiere:

Die Breitflügelfledermaus gilt als Kulturfolger. Sommer- und Winterquartiere sind eng an den menschlichen Siedlungsraum gebunden. Die Quartiere liegen häufig versteckt auf **Dachböden**, in **Zwischenwänden**, in **Rolladenkästen**, hinter **Fensterläden** oder **Wandverkleidungen**. Über Winterquartiere ist wenig bekannt. Es werden Tiere in unterirdischen Höhlen und Kellern, aber auch in Spaltenquartieren an Häusern, in unmittelbarer Nähe der Sommerquartiere gefunden

Aktionsraum, Jagdgebiete, Nahrung:

Streckenflüge finden häufig an **Leitlinien wie z. B. Gehölzstrukturen** statt. Bejagt werden hauptsächlich **Offenland, halb-offene Landschaften** und zu **geringem Anteil Wälder**. Der Aktionsraum liegt zwischen 13 und 33 km² (Robinson & Stebbings 1997b). In lichten Wäldern wird hauptsächlich unterhalb des Kronendaches gejagt. Auf Offenflächen liegt die Flughöhe zwischen 3 und 10 m, über Straßen wird häufig auch unter 3 m Höhe gejagt. Auch Bereiche unter und über **Straßenlaternen** nutzen Breitflügelfledermäuse zur Jagd.

Die Nahrung setzt sich aus Käfern, Schmetterlingen und Fliegen zusammen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Die Breitflügelfledermaus konnte in der südlichen Hälfte des Gebiets nachgewiesen werden. Sie ist eine der größten in Deutschland vorkommenden Fledermäuse und ist, ebenso wie die Zwergfledermaus, ein Zivilisationsfolger.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Einschätzungen zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Breitflügelfledermaus können aufgrund des eingeschränkten Untersuchungsumfanges nicht gegeben werden. Da die Breitflügelfledermaus einen Aktionsradius von mehr als 10 km aufweist und das Untersuchungsgebiet voraussichtlich nur eines von mehreren Jagdgebieten darstellt, ist jedoch von keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben auszugehen.

Artname: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- ☐ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es wird kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch betriebsbedingte Wirkungen (Zuliefererverkehr) eintreten, da kein stetiger Verkehrsfluss auftritt und die Breitflügelfledermaus abend- und nachtaktiv ist.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Breitflügelfledermaus.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Relevante Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere der Breitflügelfledermaus befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Durch betriebsbedingte Wirkfaktoren (Erschütterungen, Lärm, Verkehr) sind **keine zusätzlichen Störungen** zu erwarten, da das Untersuchungsgebiet vorwiegend als Jagdrevier genutzt wird und bereits Vorbelastungen durch umliegende Gewerbegebiete und stark befahrene Straßen bestehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Bauvorhaben kann eine direkte anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Gesicherte Fortpflanzungsstätten befinden sich vorwiegend außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die ökologische Funktion bleibt aufgrund der Nähe weiterer geeigneter Habitate (Kleingartenanlage Teltowkanal, Landschaftspark Johannisthal) und des großen Aktionsradius der Breitflügelfledermaus **im räumlichen Zusammenhang erhalten**.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artname: Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ geschützt nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Berlin: <u>Quartiere:</u> Die Wochenstuben und Sommerquartiere des Abendseglers befinden sich häufig in Baumhöhlen vorwiegend in Laub- und Mischwäldern oder baumreichen Parklandschaften. Innerhalb Deutschlands wurden Wochenstuben auch in Spaltenquartieren an Gebäuden und Fledermauskästen gefunden. Als Winterquartiere dienen Baumhöhlen, Gebäude und Fledermauskästen. <u>Aktionsraum, Jagdgebiete, Nahrung:</u> Als Jagdgebiete werden insektenreiche, offene hindernisfreie Flächen genutzt. Hauptsächlich werden Gewässer bejagt. Ebenfalls genutzt werden Acker, Wiesen, Brachen, Straßenlaternen und Straßen. Die Jagdgebiete werden traditionell genutzt. Die Abschätzung des Aktionsraums ist schwierig, da Entfernungen von mehr als 10 km zwischen Quartier und Jagdgebiet liegen können. Bei der Jagd über Straßen und an Waldrändern können die Tiere sehr tief fliegen, was zu Kollisionen mit Kraftfahrzeugen führen kann. Zur Jagd werden Höhenbereiche von wenigen Metern bis weit über 100 m genutzt. Hauptnahrung liefern kleine und mittelgroße Fluginsekten. Die Art kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund der Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte. Die hauptsächlichsten Lebensräume liegen während der Wochenstubenzeit im nordöstlichen und östlichen Mitteleuropa, während sich die Paarungs- und Überwinterungsgebiete im westlichen und südwestlichen Mitteleuropa befinden (WEID 2002, SCHMIDT 2002).	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Der Große Abendsegler überflog das Gebiet im Süden, konnte am Rande der Schotterfläche jedoch auch bei der Jagd beobachtet werden. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Einschätzungen zum Erhaltungszustand der lokalen Population des Abendseglers können aufgrund des eingeschränkten Untersuchungsumfanges nicht gegeben werden. Da der Abendsegler einen Aktionsradius von bis zu 10 km aufweist und das Untersuchungsgebiet voraussichtlich nur eines von mehreren Jagdgebieten darstellt, ist jedoch von keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben auszugehen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es wird kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch betriebsbedingte Wirkungen (Zuliefererverkehr) eintreten, da kein stetiger Verkehrsfluss auftritt und der Abendsegler abend- und nachtaktiv ist.	

Artname: Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für den Abendsegler.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Relevante Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere des Abendseglers befinden sich vorwiegend außerhalb des Untersuchungsgebietes.	
Durch betriebsbedingte Wirkfaktoren (Erschütterungen, Lärm, Verkehr) sind keine zusätzlichen Störungen zu erwarten, da das Untersuchungsgebiet vorwiegend als Jagdrevier genutzt wird und bereits Vorbelastungen durch umliegende Gewerbegebiete und stark befahrene Straßen bestehen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
☒	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch das Bauvorhaben kann eine direkte anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Gesicherte Fortpflanzungsstätten befinden sich vorwiegend außerhalb des Untersuchungsgebietes.	
Die ökologische Funktion bleibt aufgrund der Nähe weiterer, besser geeigneter Habitate (Waldflächen nördlich und südlich des Langen Sees) und des großen Aktionsradius des Abendseglers im räumlichen Zusammenhang erhalten .	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artname: Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ geschützt nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB:	
Die Rauhaufledermaus gilt als typische Waldfledermaus, deren Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrissen bevorzugt in Wäldern und Parkanlagen zu finden sind. Teilweise werden auch Nistkästen und walddnahe Gebäude genutzt. Als Winterquartiere werden neben dickwandigen Baumhöhlen oder Holzstapel auch Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden sowie unterirdische Bunker, Keller oder Stollen genutzt. Die Rauhaufledermaus ist überwiegend in Wäldern anzutreffen. Sie bevorzugt dabei die Nähe zu Gewässern.	
Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene, insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Innerhalb des Waldes jagt die Art über Lichtungen, Windwurfflächen, entlang von Wegen und am Waldrand. Außerhalb des Waldes bilden Bach- und Flussaue, Stillgewässer, Acker und Grünland, Gärten und Streuobstwiesen die Jagdhabitate. Jagdgebiete und Quartiere liegen dabei häufig zwischen 3 und mehr als 10 km auseinander, wobei in der Regel ausgeprägte Flugstraßen genutzt werden. Die Jagd findet entweder bodennah in 2-5 m Höhe oder aber in Höhen zwischen 10 und 50 m statt.	

Artname: Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

In den großen Berliner Forsten wurden bisher revierbeziehende Männchen und Paarungsquartiere der Rauhaufledermaus festgestellt, im Frühjahr und Herbst halten sich im Berliner Stadtgebiet auch Durchzügler dieser, weite Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier unternehmenden Art auf. Seit 1979 wurden auch erste Winterfunde im Berliner Stadtgebiet gemacht.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Die Rauhaufledermaus konnte am westlichen Rand und am Baucontainer erfasst werden.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen

Aufgrund des nur sporadischen Auftretens der Rauhaufledermaus ist davon auszugehen, dass sich im Untersuchungsgebiet keine lokale Population befindet.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Arten.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Relevante Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartiere der Rauhaufledermaus befinden sich vorwiegend außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Durch betriebsbedingte Wirkfaktoren (Erschütterungen, Lärm, Verkehr) sind **keine zusätzlichen Störungen** zu erwarten, da das Untersuchungsgebiet vorwiegend als Jagdrevier genutzt wird und bereits Vorbelastungen durch umliegende Gewerbegebiete und stark befahrene Straßen bestehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Bauvorhaben kann eine direkte anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Gesicherte Fortpflanzungsstätten befinden sich vorwiegend außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die ökologische Funktion bleibt aufgrund der Nähe weiterer, besser geeigneter Habitats (Waldflächen nördlich und südlich des Langen Sees) und des großen Aktionsradius des Abendseglers **im räumlichen Zusammenhang erhalten.**

Artname: Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) festgestellt, sie ist auf allen geeigneten Flächen verbreitet. Die Zauneidechse besiedelt im Untersuchungsgebiet sowohl die Bahnböschungen als auch die halboffenen Grasfluren im Norden und die Saumbereiche von Gehölzen mit den angrenzenden Offenflächen im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Die völlig deckungslosen Flächen werden gemieden. Ein Großteil der Nachweise im Untersuchungsgebiet konzentriert sich auf den Nordwesten, also die Flächen jenseits der aktuell noch versiegelten Flächen sowie auf den Bahndamm.

Artname: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutzstatus

- ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ geschützt nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Berlin:

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.

Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.

In Berlin gilt die Art als häufig und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste bei einem lang- und kurzfristig negativen Bestandstrend. Die Gefährdung der Art entsteht unter anderem durch Baumaßnahmen und den damit zusammenhängenden den Verlust von gut besonnten, vegetationsfreien Flächen mit grabfähigen Böden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Die Zauneidechse konnte mit zahlreichen Individuen im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt werden, wobei sich zum Zeitpunkt der Erfassung ein Verbreitungsschwerpunkt im nordwestlichen Teil und im Bereich der Bahnböschung ergab. Es konnten adulte, subadulte und juvenile Tiere mit einem günstigen Geschlechterverhältnis festgestellt werden.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Aufgrund der idealen Lebensraumbedingungen im überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes mit geeigneten Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, dem anzunehmenden guten Verbund der Fläche aufgrund der Lage an einer linearen Lebensraum- und Ausbreitungsstruktur (Bahndamm), sowie aufgrund des günstigen Geschlechterverhältnisses

Artname: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

und dem Vorkommen aller Altersklassen der Art und der darauf zurückzuführenden erfolgreichen Reproduktion auf der Fläche und letztendlich aufgrund der ausgeprägten Standorttreue der Art, ist von stabilen lokalen Population innerhalb des Untersuchungsgebietes auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
vgl Tabelle 4 Seite 37
- ☐ **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**
CEF-Maßnahmen sind nicht möglich, da ein Erhalt der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort nach sorgfältiger Prüfung nicht verhältnismäßig bzw. fachlich sinnvoll ist.
- ☒ **kompensatorische Maßnahmen**
vgl Tabelle 4 Seite 37

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- ☐ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Tötung von Individuen der Zauneidechse wird durch die Entfernung von Vegetation inkl. Baumrodung außerhalb der aktiven Phase und die Freimachung des Baufeldes erst nach dem Abzäunen des Areals und dem vollständigen Absammeln der Individuen vermieden.

Tötungen durch betriebsbedingte Kollision können somit vermieden werden, da die Umsiedlung der Population auf eine Ersatzfläche vor Beginn Bauphase vorgesehen ist.

Insgesamt ergibt sich somit vorhabenbedingt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos die Zauneidechse.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die erhebliche Störung von Zauneidechsen wird durch die Entfernung der Vegetation außerhalb der aktiven Phase der Tiere vermindert. Die Absammlung der Tiere erfolgt vor Beginn der Bautätigkeiten an mindestens sechs Begehungen, jedoch solange, bis alle Individuen aus dem Baufeld entfernt werden konnten um sie anschließend umgehend in einen geeigneten Ersatzlebensraum zu verbringen. Die Absammlung wird so koordiniert, dass keine Schlüpflinge und juvenilen Tiere im Baufeld verbleiben.

Es ist von erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art durch das Vorhaben auszugehen. Der Erhalt der Population ist nur durch kompensatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Artname: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es zu einer umfassenden Überprägung nahezu aller Lebensstätten der erfassten Population der Zauneidechse. Die Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art führt somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Art. Nach sorgfältiger Prüfung von möglichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen, gibt es keine zumutbare Alternativen, um das Vorhaben zu verwirklichen und die Population der Art im Untersuchungsgebiet oder im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Eine Umsiedlung der Art innerhalb Berlins muss nach Prüfung und Anfrage aller Unteren Naturschutzbehörden der Bezirke ausgeschlossen werden.

Es ist daher vorgesehen, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigte Population auf eine geeignete Ersatzfläche außerhalb Berlins zu verbringen.

Es ist von erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art durch das Vorhaben auszugehen. Der Erhalt der Population ist nur durch kompensatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Bereits nach Umsiedlung der Zauneidechsen Population innerhalb des zukünftigen Baufeldes wurde beschlossen, das Vorhabengebiet um einen schmalen Streifen auf den angrenzenden Bahndamm zu erweitern. Da auf diesen Flächen noch keine Zauneidechsen abgesammelt wurden, wurde die vorliegende Unterlage um eine weitere Vermeidungsmaßnahme ergänzt (s. Tab.4). Auf Grund der geringen Flächengröße des neu in Anspruch genommenen Habitates und der Tatsache, dass die Fläche nach der temporären Überprägung wieder zur Verfügung steht, werden Schädigungstatbestände unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
☒ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Es wurden sorgfältig zahlreiche Möglichkeiten geprüft, die Population auf der Fläche oder im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Weder die Option eines Ersatzlebensraumes auf dem Dach der geplanten Bauwerke, noch die eines Ersatzlebensraumes auf dem Boden haben sich als tragfähig herausgestellt. Der Erhalt eines Teils oder Population auf der Fläche ist vorhabenbedingt nicht möglich.

Die Anfrage bei allen Unteren Naturschutzbehörden der Bezirke in Berlin hat ergeben, dass es keine geeigneten Ersatzlebensräume für die vom Vorhaben betroffene Population in Stadtgebiet verfügbar ist.

Es ist daher für die geplante Umsetzung des Vorhabens erforderlich, die Population aus einen externen Ersatzlebensraum zu verbringen.

Tagfalter

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte anhand von Begehungen auf zwei festgelegten Transekten, welche sich quer über das Untersuchungsgebiet erstreckten. Transekt Nummer 1 befindet sich quer über der mittig liegenden Sukzessionsfläche in West-Ost Richtung. Transekt 2 verläuft entlang der Schienen im nördlichen Bereich des Untersuchungsraums. Es wurden außerdem gezielt Strukturen aufgesucht, an denen Tagfalter zu erwarten sind (blütenreiche Vegetationsbestände, Saumstrukturen, etc.). Die Transekte besitzen eine Mindestgröße von 0,25 ha, um eine Berechnung der vorgefundenen Individuen/Art in Häufigkeitsklassen vorzunehmen.

Tagfalterarten sind gute Zeiger für Lebensraumqualitäten wie Blütenreichtum, Nährstoffgehalt oder Nutzungsintensität der Krautschicht. Auf Eingriffe mit Folgen der Habitatveränderungen oder Nutzungsveränderungen bzw. –aufgabe reagieren die meisten Arten sensibel, zumal die Larven oft eng an bestimmte Futterpflanzen gebunden sind. In die Habitateignung fließen weitere Faktoren wie mikroklimatische Verhältnisse, Bestandsgröße, räumlicher Verbund von Teilhabitaten sowie Nahrungsquellen.

Im Untersuchungsgebiet konnten 17 Tagfalter-Arten sicher nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Für die isolierte Lage und die Kleinflächigkeit des Untersuchungsgebietes ist die Artenzahl relativ hoch, hat im Vergleich zu Untersuchungen von 2008 allerdings leicht abgenommen.

Der überwiegende Anteil zählt zu den Arten der halboffenen bzw. offenen Lebensräume (mesophile, trockene Grasländer, Brachen, Wege, Säume, Ruderalfluren, Bahndämme). Nur der Faulbaum-Bläuling (*Celastrina argiolus*) und der C-Falter (*Polygonia c-album*) besiedeln bevorzugt lichte Waldbiotope, Vorwaldstadien, Säume, etc. Das Untersuchungsgebiet steht im Biotopverbund zum NSG Johannisthal mit weiten offenen und halboffenen Biotopen, weiter nördlich liegt der Stadtwald der Königsheide. Da die Arten zudem polyphag und häufig sind, ist anzunehmen, dass sie hier bodenständig sind. Die Tiere profitieren außerdem von der zunehmenden Verbuchung auf der Fläche. Dennoch stellen gerade die Robinie und die Kiefer keine Wirtspflanzen dar. Die Arten sind nicht gefährdet oder besonders geschützt.

Einzig der Violette Feuerfalter ist in den Roten Listen Deutschlands und Berlins als ‚stark gefährdet‘ aufgeführt. Die Populationen des Kleinen Sonnenröschen-Bläulings (*Aricia agestis*) haben sich stabilisiert und somit wird diese Art aktuell nicht mehr als gefährdet bzw. auf der Vorwarnliste geführt. Neben dem bereits genannten Violetten Feuerfalter sind die Goldene Acht (*Colias hyale*), der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), der Kleine Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) und das Kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) nach BArtSchV besonders geschützt.

Acht Arten wurden in beiden Transekten nachgewiesen. Sechs Arten nur in Transekt 1 (südliches Transekt), zwei in Transekt 2. Die Individuenzahlen verteilten sich jedoch in etwa gleich. Anhand der Artenzusammensetzung lässt sich vor allem Transekt 1 als wertvolles Offenlandhabitat in Ausprägung eines ruderalisierten Halbtrockenrasens charakterisieren. Transekt 2 fungiert hingegen eher als Korridor innerhalb des Biotopverbundes entlang der Bahntrasse. Insgesamt gesehen besitzt die Fläche gute Lebensbedingungen für eine artenreiche Tagfalterfauna. Dies betrifft die Heterogenität der Vegetationsstruktur und das Vorkommen von Raupenfraß- und Nektarpflanzen ebenso wie die Eingliederung in die landschaftliche Umgebung.

Tabelle 1: Tagfalter-Nachweise (Erfassung 2017)

Art	RL D	RL B	BArt-SchV	relative Häufigkeit Transekte		relative Häufigkeit UG-gesamt
				1	2	
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter <i>Thymelicus lineola</i>	*	*		I		I
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	*	*		III	I	III
Großer Kohlweißling <i>Pieris brassicae</i>	*	*		I		I

Art	RL D	RL B	BArt-SchV	relative Häufigkeit Transekte		relative Häufigkeit UG-gesamt
				1	2	
Grünaderweißling <i>Pieris napi</i>	*	*			I	I
Resedafalter <i>Pontia edusa</i>	*	*		I		I
Goldene Acht <i>Colias hyale</i>	*	*	§			E
Faulbaum-Bläuling <i>Celastrina argiolus</i>	*	*		E		E
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling <i>Aricia agestis</i>	*	*		E	E	E
Hauhechel-Bläuling <i>Polyommatus icarus</i>	*	*	§	III	II	III
Kleiner Feuerfalter <i>Lycaena phlaeas</i>	*	*	§	I		I
Violetter Feuerfalter <i>Lycaena alciphron</i>	2	2	§		II	II
Tagpfauenauge <i>Aglais io</i>	*	*		I	I	I
C-Falter <i>Polygonia c-album</i>	*	*		I	I	
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	*	*		II	II	III
Kleines Wiesenvögelchen <i>Coenonympha pamphilus</i>	*	*	§	II	III	III
Schachbrettfalter <i>Melanargia galathea</i>	*	*		I	II	II
Schornsteinfeger <i>Aphantopus hyperantus</i>	*	*		II	II	III
Legende: RL D = Rote Liste Deutschland (Reinhardt und Bolz, 2012) RL B = Rote Liste Berlin (Orion 2017) BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Vorwarnliste; § = besonders geschützt gem. BArtSchV; Häufigkeitsklassen: E = Einzelfund; I = vereinzelt (1 – 5 Individuen/100 m²); II = mehrfach (5 – 10 Ind./100 m²); III = häufig (>10 Ind./100 m²)						

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Es wurden keine europarechtlich geschützten Tagfalter im Untersuchungsraum gefunden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Heuschrecken

Es konnten im Untersuchungsgebiet 16 Heuschreckenarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 2). Viele Arten, die bei den 2008 durchgeführten Begehungen bereits nachgewiesen wurden, konnten bestätigt werden. Darunter die geschützten Rote Liste-Arten Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) und die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*).

Tabelle 2: Heuschrecken-Nachweise (Erfassung 2017)

Art	RL D	RL B	BArt-SchVO	Häufigkeit im UG
Zweifarbige Beißschrecke <i>Bicolorana bicolor</i>	*	V		
Italienische Schönschrecke <i>Calliptamus italicus</i>	2	0	§	
Feldgrashüpfer <i>Chorthippus biguttulus</i>	*	*		
Nachtigall-Grashüpfer <i>Chorthippus brunneus</i>	*	*		
Verkannter Grashüpfer <i>Chorthippus mollis</i>	*	*		
Große Goldschrecke <i>Chrysochraon dispar</i>	*	*		
Langflügelige Schwertschrecke <i>Conocephalus fuscus</i>	*	*		
Gestreifte Zartschrecke <i>Leptophyes albivittata</i>	*	N		
Weinhähnchen <i>Oecanthus pellucens</i>	*	N		
Blaufügelige Ödlandschrecke <i>Oedipoda caerulea</i>	V	V	§	
Gemeine Sichelschrecke <i>Phaneroptera falcata</i>	*	N		
Gewöhnliche Strauchschrecke <i>Pholidoptera griseoaptera</i>	*	*		
Westliche Beißschrecke <i>Platycleis albopunctata</i>	*	V		
Gemeiner Grashüpfer <i>Pseudochorthippus parallelus</i>	*	*		
Roesels Beißschrecke <i>Roeseliana roeselii</i>	*	*		
Legende: RL D = Rote Liste Deutschland RL B = Rote Liste Berlin (Machatzki et al. 2005) BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Gefährdungskategorien: 0 = Ausgestorben / verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Vorwarnliste; N = nicht eingestufte Art; § = besonders geschützt gem. BArtSchV; Häufigkeitsklassen: I = Einzelfund; II = 2 – 5 Tiere; III = 6 – 10 Tiere; IV = 11 – 20 Tiere				

Die Fläche beherbergt eine hohe Diversität an Heuschrecken. Weil viele davon, auch gefährdete und in der Region seltene Arten, wieder bestätigt wurden, konnte aufgezeigt werden, dass das Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung für die lokale Heuschreckenfauna hat. Durch die (noch) zahlreichen offenen Sandbereiche stellt sich auf der Fläche ein günstiges Mikroklima für xerophile Offenlandarten ein.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Es wurden keine europarechtlich geschützten Heuschrecken im Untersuchungsraum gefunden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

4.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In der folgenden Tabelle werden die im Untersuchungsgebiet bei Kartierungen im Jahr 2017 nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgelistet. Bei diesen Arten handelt es sich um solche, die nach der Relevanzprüfung (Anhang I) die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnten.

Tabelle 3: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Vorkommende Arten		Gefährdung / Schutz				Anzahl Reviere
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BER	VS RL		
Amsel	<i>Turdus merula</i>					4
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		V			1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>					2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					2
Elster	<i>Pica pica</i>					1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V				1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>					1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>					1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V				1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					1
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					2
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>					3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					1
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	2			1 (2)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					1

Vorkommende Arten		Gefährdung / Schutz				Anzahl Re- viere
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BER	VS RL		
Legende: RL D = Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015) RL BER = Rote Liste Berlin (Witt, Steiof et al. 2013) VS RL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt BArtVO = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 3 Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Vorwarnliste; * = besonders geschützt gem. BArtSchV; Wertgebende Arten sind fett gedruckt.						

Die Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Feldsperling (*Passer montanus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Girlitz (*Serinus serinus*) wurden im Untersuchungsgebiet mit jeweils einem Brutnachplatz erfasst. Alle vier Arten nutzen das Untersuchungsgebiet als Teillebensraum, der eigentliche Brutplatz befindet sich jeweils außerhalb bzw. am äußeren am Rand des geplanten Geltungsbereichs. Der Steinschmätzer konnte bei späteren Begehungen nicht mehr im Untersuchungsgebiet, sondern nur noch auf der westlich angrenzenden Nachbarfläche festgestellt werden. Eine Lebensraumeignung für den Steinschmätzer muss aufgrund der vorangegangenen Erfassungen und der Standortbedingungen jedoch zumindest in Teilen angenommen werden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Teillebensräumen durch das Vorhaben ist somit nicht vollkommen auszuschließen.

4.2.1 Artensteckbriefe der betroffenen Brutvogel-Arten

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg	
Die Bachstelze bevorzugt offene oder mit Gebüsch gegliederte Kulturlandschaften mit vegetationsarmen Flächen. Dabei lebt sie gerne in Wassernähe. Die Bachstelze hat sich auch an intensiv genutztes Grünland, Ackerland, Viehhaltungen, dörfliche Siedlungen und Großstädte angepasst. Die Bachstelze gilt als Kulturfolger, ist mittelhäufig in Berlin und weist einen stark negativen Bestandstrend auf.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:	
Die Bachstelze wurde mit einem Revier am nördlichen Rand, knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Aufgrund der guten Lebensraumbedingungen durch die Siedlungsbereiche, Kleingärten, Brachflächen und die Nähe zu einem Gewässerlauf, wird von einer stabilen Population ausgegangen. Das Vorhabengebiet bietet dabei einen wichtigen Lebensraumbestandteil.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
☒ Vermeidungsmaßnahmen	

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	
vgl. Tabelle 4 Seite 37 ☒	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
vgl. Tabelle 4 Seite 37 ☐	kompensatorische Maßnahmen
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Wirkfaktoren (Kollision):	
☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Die Tötung von Individuen der Bachstelze wird durch die Entfernung von Vegetation inkl. Baumfällungen außerhalb der Brutzeiten vermieden. Tötungen durch betriebsbedingte Kollision können ausgeschlossen werden. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für den Bachstelze.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Die Störung von Tieren wird durch die Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten (V_{ASB} 1) vermieden. Alle kartierten Vorkommen dieser Art befinden sich in außerhalb zum Eingriffsort, weitere geeignete Habitate befinden sich in unmittelbarer Umgebung. Es ist daher von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art auszugehen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Innerhalb des Vorhabengebietes liegt keine Fortpflanzungsstätte der Bachstelze, eine Beschädigung kann daher ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion bleibt aufgrund der Nähe weiterer, geeigneter Habitate im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Feldsperling (*Passer montanus*)

Schutzstatus

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg Der Feldsperling ist ein Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä., besonders beliebt sind auch einzeln stehende Bauwerke, wie Ställe und Einzelgehöfte. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten. Das Nest wird vornehmlich in Baumhöhlen angelegt, in Ortschaften auch in Nistkästen aber auch in Gebäuden, in großen Nestern anderer Vogelarten und auf Masten. Der Feldsperling gilt als Standvogel. In Deutschland, Brandenburg und Berlin steht die Art auf der Vorwarnliste, die Bestände sind seit den 1970er Jahren rückläufig. Die Hauptgefährdungsursache ist möglicherweise eher der Verlust an Nahrungsmöglichkeiten (Umstellung auf Wintersaaten, keine Stoppelbrachen) als die Folgen der Agrarchemie. Wichtige, insbesondere im Winterhalbjahr nahrungsspendende Ackerwildkräuter wie Melde und Knöterich wurden durch den ständigen Herbizideinsatz stark zurückgedrängt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen (knapp außerhalb des geplanten Geltungsbereiches) ☐ potenziell möglich Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die Art wurde mit einem Revier im Bereich des Bahndamms registriert. Hier wird auch der Brutplatz vermutet. Aufgrund des Vorkommens weitere Brachflächen und Kleingartenanlagen in der unmittelbaren Umgebung werden Lebensraumbedingungen für die Art vermutet. Das Untersuchungsgebiet stellt dabei einen wichtigen Teillebensraum des erfassten Brutvorkommens der Art dar.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen vgl. Tabelle 4 Seite 37 ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vgl. Tabelle 4 Seite 37 ☐ kompensatorische Maßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Wirkfaktoren (Kollision,): ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Tötung von Individuen des Feldsperlings wird durch die Entfernung von Vegetation inkl. Baumfällungen außerhalb der Brutzeiten vermieden. Tötungen durch betriebsbedingte Kollision können ausgeschlossen werden. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für den Feldsperling.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	

Feldsperling (*Passer montanus*)

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung von Tieren wird durch die Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten vermieden. Alle kartierten Vorkommen dieser Art befinden sich in gewisser Entfernung zum Eingriffsort, weitere geeignete Habitate befinden sich in unmittelbarer Umgebung in ausreichende. Der Feldsperling gehört zu den lärmunempfindlichen Arten (BMVBS, 2010) mit geringer Fluchtdistanz.

Es ist daher von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Innerhalb der Eingriffsgrenzen des Vorhabens liegt keine potenzielle Fortpflanzungsstätte des Feldsperlings, eine Beschädigung kann somit ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion bleibt aufgrund der Nähe weiterer, geeigneter Habitate und aufgrund von Vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg Der Girlitz besiedelt halboffene mosaikartig gegliederte Landschaften (wie z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer samentragender Staudenschicht. Bevorzugt werden klimatisch begünstigte bzw. geschützte Teilräumen vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen im Bereich von z.B. Kleingartengebieten. Die Nestanlage erfolgt in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz (< 1 – 10 m Bodenhöhe) sowie bevorzugt in Obstbäumen und Zierkoniferen. In Berlin gilt der Girlitz als mittelhäufig mit stark abnehmender Tendenz (>50%) und steht auf der Vorwarnliste Brandenburg. Reviere weisen durchschnittlich 8 – 50 Brutpaare auf, in urbanen Gebietet dürfte diese allgemeine Angaben niedriger liegen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Vom Girlitz wurde ein Reviernachweis im südlichen Teil, außerhalb des Untersuchungsgebiet erbracht. Aufgrund der günstigen Lebensraumbedingungen im geplanten Geltungsbereich stellt das Untersuchungsgebiet einen wichtigen Teil-lebensraum der Art dar. Die lokale Population wird vermutlich maßgeblich durch das Vorkommen im Untersuchungsgebiet gebildet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen vgl. Tabelle 4Seite 37 ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vgl. Tabelle 4Seite 37 ☐ kompensatorische Maßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Wirkfaktoren (Kollision.): ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Tötung von Individuen des Girlitz wird durch die Entfernung von Vegetation inkl. Baumfällungen außerhalb der Brutzeiten vermieden. Tötungen durch betriebsbedingte Kollision können ausgeschlossen werden. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für den Girlitz.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	

Girlitz (*Serinus serinus*)

- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Die Störung von Tieren wird durch die Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten vermieden. Die Art gehört zu den schwach lärmempfindlichen Arten.

Es ist daher von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Innerhalb des Vorhabengebietes liegt keine Fortpflanzungsstätte des Girlitz, eine Beschädigung kann daher ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion bleibt aufgrund der Nähe weiterer, geeigneter Habitate und aufgrund von vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfollower und besiedelt menschliche Siedlungen aller Art, insofern genügend Nischen oder Höhlungen im Mauerwerk vorhanden sind. Er kommt in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie in Grünanlagen vor, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Der Haussperling brütet auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft sowie an Fels- und Erdwänden. Die maximale Dichte an Haussperlingen findet sich in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie an Altbau-Blockrandbebauungen. Von Bedeutung für sein Vorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. Die Art nistet bevorzugt in Kolonien. Brutstandorte werden von Individuen der genannten Art zumindest teilweise mehrfach genutzt. Der Aktionsradius um den Brutstandort kann bis zu 2 km betragen. In Berlin ist die Art häufig, weist jedoch einen stark negativen Bestandstrend auf.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Der Haussperling wurde mit einem Revier am äußersten Rand des Untersuchungsgebietes und außerhalb des geplanten Geltungsbereiches festgestellt. Aufgrund der günstigen Lebensraumbedingungen im unmittelbaren Umfeld (Kleingärten, Offenflächen, Siedlungsbereiche) wird von einer stabilen lokalen Population ausgegangen. Das Untersuchungsgebiet bildet dabei vermutlich nur ein untergeordneten Lebensraumbestandteil.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen vgl. Tabelle 4 Seite 37 ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vgl. Tabelle 4 Seite 37 ☐ kompensatorische Maßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Tötung von Individuen des Haussperlings wird durch die Entfernung von Vegetation inkl. Baumfällungen außerhalb der Brutzeiten vermieden. Außerdem werden keine Gebäude abgerissen. Tötungen durch betriebsbedingte Kollision können vermieden werden. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für den Haussperling.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	

Haussperling (*Passer domesticus*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung von Tieren wird durch die Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten (V_{ASB} 1) vermieden. Die kartierten Vorkommen dieser Art befinden sich in ausreichender Entfernung zum Eingriffsort.

Es ist daher von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Innerhalb der Eingriffsgrenzen des Vorhabens liegt keine Fortpflanzungsstätte des Haussperlings, eine Beschädigung kann daher ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion bleibt aufgrund der Nähe geeigneterer Habitats im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg Der Steinschmätzer ist stenök auf offene bis halboffene Landschaften mit Habitaten von steppenartigem Charakter angewiesen. Er besiedelt trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer, meist xerophiler Gras- bzw. Krautvegetation, z. B. kleinflächige Heiden, Küsten- und Binnendünen, Brachflächen im Bereich von Siedlungen und Industrieanlagen, Abtorfungsflächen in Hochmooren, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen. Weitere Habitate mit bekannten Brutvorkommen sind Feuerschutzschneisen, Truppenübungsplätze, Bahndämme, Sandgruben sowie Ackerflächen in unmittelbarer Waldnähe. Brutplätze befinden sich in Spalten und Höhlungen in Bodennähe (Flade 1994). Die Mehrzahl der Brutvorkommen in Deutschland bezieht sich auf Sekundärlebensräume wie z.B. Tagebaugelände, Sand- und Kiesgruben. Als Gefährdungsursachen werden laut LANUV (2014) der Verlust von vegetationsarmen, weitgehend gehölzfreien Sandheiden und Ödländern, Aufforstung und Sukzession von Heidegebieten, Sandtrockenrasen, Binnendünenbereichen, Brach- und Ödland, Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter, vegetationsarmer Sandflächen und Säume sowie Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, hohe Viehdichten), die Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten und Störungen an den Brutplätzen (Ende April bis Juli) (z.B. freilaufende Hunde, Motocross) aufgeführt. Der Steinschmätzer ist laut der Roten Liste sowohl in Brandenburg als auch Deutschland vom Aussterben bedroht und laut der Rote Liste Berlin stark gefährdet bei negativem Bestandstrend.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potentiell möglich „Ein Brutpaar (BP) brütete direkt in einem größeren Betonsteinhaufen auf der Baustelle zur Grundwassersanierung. Diese Baustelle war im Juli abgeschlossen und fast alle Geräte und Baustelleneinrichtungen entfernt worden. Zudem war zur Begehung im Juli der Betonsteinhaufen bereits rückgebaut. Zu diesem Zeitpunkt wurde in diesem Bereich auch kein Steinschmätzer mehr nachgewiesen. Dagegen hielt sich ein intensiv warnendes BP im westlichen Randbereich des UG und an einem nahen Gebäude auf. Es könnte sich um ein weiteres Brutpaar handeln, welches bei den Begehungen zuvor nicht aufgefallen ist.“ Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aufgrund der Beobachtungen und der Verbreitungskarte nach Gedeon et al. (2014) und der Reviergröße eines Brutpaares von 0,4-13ha nach Flade (1994) ist davon auszugehen, dass ein oder mehrere Vorkommen von Brutpaaren im Untersuchungsgebiet die lokale Population bilden. Derzeit wird vermutet, dass sich die Population außerhalb des Untersuchungsgebiet befindet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen vgl Tabelle 4Seite 37 ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vgl Tabelle 4Seite 37 ☐ kompensatorische Maßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

- ☐ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Tötung von Individuen des Steinschmätzers wird durch die Entfernung von Vegetation inkl. Baumfällungen und der Entfernung Bodennaher Höhlungen außerhalb der Brutzeiten vermieden.

Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für den Steinschmätzer.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung von Tieren wird durch die Entfernung von Vegetation inkl. Baumfällungen und der Entfernung Bodennaher Höhlungen außerhalb der Brutzeiten vermieden.

Das zuletzt erfasste Brutvorkommen des Steinschmätzers befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Aufgrund der Reviergröße von 0,4-13 ha (Flade, 1994) und einer sehr geringen Fluchtdistanz von 10-30m (Flade, 1994), sowie einer schwachen Lärmempfindlichkeit der Art gegenüber Verkehrslärm (KIFL, 2010) kann davon ausgegangen werden, dass es vorhabenbedingt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Art kommt, da ausreichend Nahrungs- und Revierstandorte (Siedlungsstrukturen, Brachen, Dachbegrünungen auf umliegenden Gebäuden, Industrie- und Bahnanlagen) in unmittelbarem Umfeld zum Eingriff vorhanden sind. Das vorhandene Brutpaar hat sich bereits an die verdichtete Situation des urbanen Raumes und einen Niststandort in unmittelbarer Nähe zu Vertikalstrukturen (Betriebshalle des Nachbargrundstücks) angepasst.

Die Planung sieht eine Bahnanlage vor, die aufgrund der spärlichen Vegetation als geeigneter Sekundarlebensraum für den Steinschmätzer fungieren kann. Die geplante Bebauung der Werkstatthalle samt Nebengebäude stellt dabei keine erhebliche Beeinträchtigung für die Art dar. Die geplanten Signalmasten können als Ansitzwarten und die geplante Dachbegrünung sowie die neuen Trockenrasen als (Teil-)Nahrungsraum genutzt werden. Da der Niststandort nicht direkt durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, kann somit von einer unerheblichen Störung des Steinschmätzers ausgegangen werden.

Es ist daher von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Steinschmätzers auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es konnte nach den aktuellen Begehungen keine Brutstätte der Art innerhalb des Vorhabengebietes festgestellt werden. Der Niststandort befindet sich auf dem Nachbargrundstück in unmittelbarer Nähe zum Eingriffstandort und ist somit nicht unmittelbar beeinträchtigt. Aufgrund weiterer geeigneter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld (Siedlungsstrukturen, Brachen, Dachbegrünungen auf umliegenden Gebäuden, Industrie- und Bahnanlagen) ist somit von keiner erheblichen Schädigung von Lebensstätten der Art auszugehen.

Die ökologische Funktion bleibt somit voraussichtlich aufgrund der Planung eines geeigneten Sekundarstandortes mit spärlicher Vegetation und potentieller Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und aufgrund weiterer geeigneter Lebensstätten im unmittelbaren Umfeld für den Steinschmätzer im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Freibrütende Vogelarten	
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Eruthacus rubecula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ ökologische Gilde Europäischer Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Berlin: Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder sowie von Gehölzen durchsetzten Park- und Grünanlagen und des Offen- und Halboffenlandes, die in Berlin noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu anlegen oder ein System mehrerer, in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nester und Nistplätze nutzen, bei der die Beeinträchtigung eines oder sogar mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungserfolge führt. Alle genannten Arten kommen häufig oder sehr häufig vor bzw. haben keinen stark negativen Bestandstrend. Ausnahmen hiervon bilden die Elster, der Grünfink und die Blaumeise, deren Bestände in den letzten 20 Jahren eine abnehmende Tendenz zeigen. Sie werden allerdings nicht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Berlins geführt. Die Elster und die Kohlmeise nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnder Nester/Nistplätze. Das Rotkehlchen nutzt im Gegensatz zu den anderen Arten auch Nester am Boden oder in Bodennähe.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Das Untersuchungsgebiet ist durch verschiedene geeignete Habitate gekennzeichnet. Es konnten mit Ausnahme der Amsel (4) und der Nachtigall (3) jeweils 1-2 Brutreviere der aufgeführten Brutvogelgilde festgestellt werden, wobei sich einige Niststandorte außerhalb der geplanten Eingriff-Standortes befinden. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Im Plangebiet bilden freibrütende Vogelarten die größte Gilde. Die vielfältigen und im Randbereich des Geländes mehrschichtigen und deckungsreichen Gehölzstrukturen und Baumreihen ermöglichen Vertretern dieser nistökologischen Gilde geeignete Ansiedlungs- bzw. Brutmöglichkeiten. Im Umfeld befinden sich vor allem im Osten und entlang der S-Bahn Trasse Flächen mit dichtem Baumbestand, die über eine Habitateignung für Brutvögel der Gehölze verfügen. Zudem befinden sich sowohl gehölzbestandene als auch offene und halboffene Parkanlagen, Kleingärten, Brachen und Siedlungsstrukturen im unmittelbaren Umfeld zum geplanten Eingriffsstandort. Da es sich um störungsunempfindliche und euryöke Arten handelt, ist auch von einer Eignung dieser Flächen als Lebensraum auszugehen. Die hier betroffenen Arten sind oftmals gut an die verdichteten, urbanen Bedingungen angepasst und haben eine breite Standortamplitude.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen vgl. Tabelle 4 Seite 37 ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vgl. Tabelle 4 Seite 37 ☐ kompensatorische Maßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	

Artengruppe: Freibrütende Vogelarten

- ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung können baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da der Betrieb auf einem Bahnhof mit stark verringerten Geschwindigkeit erfolgt und die Tiere mobil sind und flüchten.

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungen ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung von Tieren wird durch die Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten vermieden.

Die lokalen Populationen der Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, Revierverluste sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Lebensraumbestandteile sind in ausreichendem Maß im unmittelbaren Umfeld vorhanden.

Die Störung von Teil-Lebensräumen der aufgeführten Arten führen voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt aufgrund des Vorkommen von weiteren, geeigneten Lebensstätten in unmittelbaren Umfeld zum geplanten Eingriffsstandort (Siedlungsstrukturen, Parkanlagen, Bahnanlagen mit Gehölzbeständen) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der aufgeführten Arten. Die Arten sind gut an die Bedingungen im städtischen Raum angepasst und können zumindest Teilbereiche nach Durchführung der Planung als Fortpflanzungsstätte nutzen.

Die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der aufgeführten Arten führen daher voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Höhlen- und nischenbrütende Vogelarten	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ ökologische Gilde Europäischer Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Berlin: Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Wälder sowie von Gehölzen durchsetzten Park- und Grünanlagen und der Siedlungsbereiche, die in Berlin weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Beide Arten nutzen ein System mehrerer, jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führen in der Regel nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Hausrotschwanz und die Blaumeise kommen häufig in Berlin vor und weisen keine stark abnehmenden Bestandstrends auf und sind an Siedlungsstrukturen gebunden. Die Brut beider Arten erfolgt unter anderem an Gebäuden, in künstlichen Nisthilfen und vom Menschen geschaffenen weiteren Höhlungen und Nischen	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Das Untersuchungsgebiet bietet geeignete Lebensraumstrukturen für die beiden höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten, wobei die Blaumeise mit zwei Brutrevieren innerhalb des geplanten Eingriff-Standortes und der Hausrotschwanz mit einem Brutrevier außerhalb des geplanten Eingriff-Standortes erfasst wurde. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Im Untersuchungsgebiet kommen zwei ubiquitäre Vogelarten des ökologischen Nistgilde der höhlen- und nischenbrütenden Arten vor, wobei der Hausrotschwanz mit einem Brutvorkommen außerhalb des Untersuchungsgebiets und die Blaumeise mit zwei Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt wurde. Die vielfältigen und im Randbereich des Geländes mehrschichtigen und deckungsreichen Gehölzstrukturen und Baumreihen ermöglichen Vertretern dieser nistökologischen Gilde geeignete Ansiedlungs- bzw. Brutmöglichkeiten. Im Umfeld befinden sich vor allem im Osten und entlang der S-Bahn Trasse Flächen mit dichtem Baumbestand, die über eine Habitategnung für Brutvögel der Gehölze verfügen. Aufgrund der zahlreichen geeigneten Lebensraumstrukturen im unmittelbaren Umfeld zum Untersuchungsgebiet (Siedlungsstrukturen, gehölzreiche Parkanlagen, Kleingärten) und der guten Anpassung der Arten an den verdichteten urbanen Raum, ist von einer stabilen lokalen Population der Arten auszugehen, die ihren Schwerpunkt außerhalb des Untersuchungsgebietes hat.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen vgl Tabelle 4Seite 37 ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vgl Tabelle 4Seite 37 ☐ kompensatorische Maßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Artengruppe: Höhlen- und nischenbrütende Vogelarten

- ☒ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung können baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da der Betrieb auf einem Bahnhof mit stark verringerten Geschwindigkeit erfolgt und die Tiere mobil sind und flüchten.

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungen ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung von Tieren wird durch die Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten vermieden.

Die lokalen Populationen der Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, Revierverluste sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Lebensraumbestandteile sind in ausreichendem Maß im unmittelbaren Umfeld vorhanden.

Die Störung von Teil-Lebensräumen der aufgeführten Arten führen voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt aufgrund des Vorkommens von weiteren geeigneten Lebensstätten in unmittelbaren Umfeld zum geplanten Eingriffsstandort (Siedlungsstrukturen, gehölzreiche Parkanlagen, Kleingärten) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der aufgeführten Arten. Die Arten sind gut an die Bedingungen im städtischen Raum angepasst und können zumindest Teilbereiche nach Umsetzung des Vorhabens als Fortpflanzungsstätte nutzen. Das Anbringen von künstlichen Nisthilfen am Standort bietet zudem weiteren mögliche Fortpflanzungsstätten für die aufgeführten Arten.

Die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der aufgeführten Arten führen daher voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im folgenden beschriebenen Maßnahmen.

V_{ASB1} Fällung von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeiten

Um Tötungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Gehölzrodungen, Baumfällungen und die Bau-
feldfreimachung im Plangebiet nur außerhalb der Brutsaison bzw. Aufzuchtzeiten von Brutvögeln,
d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Vor Fällung und Rodung von Bäumen und Abrissarbeiten mit potenziell geeigneten Niststrukturen
für Brutvögel und Fledermäuse sind diese auf eine aktuelle Nutzung von einer fachkundigen Per-
son zu überprüfen (vgl. V_{ASB3}). Eine aktuelle Nutzung kann dabei auch dann vorliegen, wenn eine
potenziell betroffene Art aktuell nicht anwesend ist, da Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von eu-
roparechtlich geschützten Vogelarten und streng geschützten Fledermäusen ganzjährig ge-
schützte Lebensraumbestandteile darstellen.

Vorausgesetzt, es liegt keine aktuelle Nutzung vor, werden potenzielle Strukturen sofort un-
brauchbar gemacht bzw. verschlossen und die betroffenen Strukturen unverzüglich entfernt.

V_{ASB2} Entfernung der krautigen Vegetation / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzei- ten

Zur Vermeidung des potenziellen Ansiedelns von Brutvögeln und weiteren Tierarten während der
Bauzeit sollte die Baufläche möglichst unattraktiv gestaltet werden. Zu empfehlen ist die vollstän-
dige Entfernung der Krautschicht, welche eine Deckung für Brutvögel erlaubt. Alternativ ist die
Aufstellung von an Stangen befestigten Flatterbändern möglich. Hinweise der ökologischen Bau-
begleitung (V_{ASB3}) sind zu beachten.

V_{ASB3} Ökologische Baubegleitung zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen und zur Wah- rung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Vor Entfernung von Baumbeständen sind diese auf eine Besiedlung von Baumhöhlen abzus-
uchen (vgl. V_{ASB1}) und Bäume mit Höhlen zu markieren und ggf. zu verschließen. In Abhängigkeit
der Größe, Höhe etc. sind geeignete Kontrollmaßnahmen abzustimmen, die eine aktuelle Be-
siedlung durch Vögel oder Fledermäuse ausschließen. Während diese für Vogelarten durch eine
zeitliche Regelung nach Maßgabe der Maßnahme V_{ASB1} möglich ist, können Fledermäuse Baum-
höhlen ganzjährig als Quartier nutzen. Dies macht eine Einzelkontrolle der betroffenen Bäume
durch Sichtkontrolle und ggf. durch ein Endoskop unmittelbar vor Beeinträchtigung erforderlich.

Generell dient die ökologische Baubegleitung dazu, alle Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
und Ersatz fachgerecht zu begleiten und auf den Zeitpunkt und Ort der Ausführung zu achten.

V_{ASB4} Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten für Höhlen- und Nischenbrüter

Um die Maßnahme V_{CEF5} sachgerecht umsetzen zu können, ist vorab der Bedarf an Ersatznist-
stätten für Höhlen- und Nischenbrüter zu ermitteln. Hierzu sind alle relevanten Strukturen an zur
Beseitigung vorgesehenen Bäumen sowie an allen weiteren relevanten Strukturen zuvor auf eine
Nutzung durch Höhlen- und Nischenbrüter durch einen sachverständigen Ornithologen zu un-
tersuchen. Um eine Störung von Vögeln zu vermeiden, ist die Maßnahme außerhalb der Brutsaison
durchzuführen. Bei der Untersuchung ist auf Nutzungsspuren wie beispielsweise Kot, Federn
oder altes Nistmaterial zu achten.

Strukturen, bei denen nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, bilden die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Ersatzniststätten als Ausgleich für den Verlust ganzjährig geschützter Lebensstätten für Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter gemäß Maßnahme V_{CEF} 5.

V_{ASB}5 Absammeln der von der Zauneidechse besiedelten Bereiche am Bahndamm vor Durchführung der Baumaßnahmen

Im Zuge der Geländeerhöhung werden am Bahndamm Habitatflächen der Zauneidechse überprägt. Um Baumaßnahmen durchführen zu können, ohne Individuen der Zauneidechse zu töten, sind die von der Art besiedelten Bereiche vor Beginn der Baumaßnahmen umzusiedeln. Zu diesem Zweck sind die besiedelten Bereiche mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Anschließend sind die in diesen Bereichen vorhandenen Zauneidechsen abzusammeln. Die gefangenen Zauneidechsen sind sofort nach ihrem Fang hinter dem Reptilienzaun und außerhalb des Baubereichs auf dem Bahndamm abzusetzen. Wann die Begehungen durchzuführen sind, ist von der Witterung abhängig zu machen und bei milden Temperaturen vorzunehmen. Ziel ist es, die Zauneidechsen zu einem Zeitpunkt abzufangen, zu dem diese bereits ihre Winterquartiere im Erdboden verlassen haben und noch keine Eiablage in den Boden stattgefunden hat.

Nach der Geländeerhöhung wird die Fläche der Sukzession überlassen, so dass sie im Anschluss wieder durch die Zauneidechsen in Anspruch genommen werden kann.

Um eine fach- und sachgerechte Durchführung der Maßnahme sicherzustellen, ist diese durch fachkundige Biologen und in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung sowie den zuständigen Behörden durchzuführen.

V_{ASB}6 Kontrolle der Eingriffsfläche auf Zauneidechsen vor Baubeginn

Aufgrund dessen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Eingriffsfläche nach der im Jahr 2020 erfolgten Zauneidechsenumsiedlung von der Art wiederbesiedelt wurde, ist die gesamte Eingriffsfläche vor Baubeginn durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein eingewanderter Zauneidechsen zu überprüfen. Das Ergebnis der Kontrolle ist der Obersten Naturschutzbehörde zu übermitteln und, im Falle des Nachweises von Zauneidechsen, das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.

V_{ASB}7 Anlage und Pflege von Zauneidechsenhabitaten im Plangebiet

Die beiden Grünflächen nordöstlich der Gleisschleife sowie Flächen nordwestlich der Gleisschleife, welche im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (*Neuanlage geschützter Biotope und Ausbringung der Samen geschützter Pflanzen*) zu Pionier- und Halbtrockenrasen aufgewertet werden sollen, stellen potenzielle Biotopverbundflächen für die Zauneidechse dar, da diese einen Anschluss an die Habitatflächen im Bereich des Bahndamms herstellen. Sie sind deshalb entsprechend der Lebensraumansprüche der Zauneidechse zu gestalten und zu pflegen. Hierfür sind auf der ca. 2.500 m² großen Fläche insgesamt fünf Sandlinsen anzulegen, welche der Art als Eiablageplätze dienen. Zudem ist auf ca. einem Drittel der Fläche eine zeitlich gestaffelte Streifen- oder Mosaikmahd umzusetzen. Durch die gestaffelte Mahd kleinerer Teilflächen oder einzelner Streifen entsteht ein Mosaik aus hohen und niedrigwüchsigen Vegetationsbereichen, was zu einer höheren Vielfalt an Mikroklimaten führt und ausreichend Wanderkorridore bzw. Versteckmöglichkeiten erhält.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind als Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung des ökologischen Ausgleichs erfolgte unter Berücksichtigung der Berliner Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (ArtSchAusnV BE).

V_{CEF}56 Schaffung von künstlichen Nisthilfen

Bei Umsetzung der Planung kann ein Verlust von Niststätten der im Plangebiet siedelnden Arten der Höhlen- und Nischenbrüter durch den Abriss, die Sanierung und den Umbau von Gebäuden sowie der Fällung von Bäumen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Der Verlust einer solchen Niststätte ist zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Hierzu sind Nisthilfen in gleicher Anzahl zu den verlorengehenden Niststätten an geeigneten Bäumen sowie Gebäuden im Plangebiet aufzuhängen. Als Grundlage für den zu schaffenden Ausgleich gelten die Ergebnisse der aktuellen Erfassungen und der ökologischen Baubegleitung (vgl. V_{ASB}3). Da hier vorrangig verbotsvermeidend vorzugehen ist, ist der Verlust von Niststätten bei Brutvögeln und Fledermäusen in diesem Fall im Verhältnis 1:5 in geeigneter Form auszugleichen.

Da die Maßnahme der Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d. h. die Nisthilfen müssen spätestens in dem Winterhalbjahr aufgehängt werden, in dem der Verlust der Niststätten stattfindet, so dass sie in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig sind.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands

Folgende Ersatzmaßnahmen zur unvermeidbaren Beeinträchtigung des betroffenen Bestandes der Zauneidechse werden durchgeführt, um den Erhaltungszustand der nach BNatSchG streng geschützten Art zu sichern.

V_{FCS}67 Umsiedlung der Zauneidechse auf eine geeignete Ersatzfläche

Da durch das Vorhaben die Verschlechterung der lokalen Population der Zauneidechse zu erwarten ist und zumutbare Alternativen nach sorgfältiger Prüfung zum Erhalt der Population im räumlich funktionalen Zusammenhang nicht gegeben sind, muss nach §45 (7) 5. BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art eine Ausnahme im vorliegenden Einzelfall beantragt werden.

Die Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Daher ist es notwendig die Zauneidechsen vor den geplanten Eingriffen vollständig von der Eingriffsfläche abzusammeln.

Die Absammlung erfolgt dabei durch fachkundiges Personal an mindestens sechs Terminen der aktiven Phase der Tiere, mindestens jedoch solange, bis keine Tiere, einschließlich juveniler und subadulter Art, mehr im Eingriffsbereich zu erwarten sind. Die Durchführung erfolgt unter Koordination und Anleitung der ökologischen Baubegleitung (vgl. V_{ASB}3).

Die betroffene Fläche wird dabei von einem Reptilienschutzzaun umfasst, sodass der Fangerfolg möglichst hoch ist und ein Wiedereinwandern von Individuen in die Baufläche ausgeschlossen werden kann. Der Zaun verbleibt dabei solange, bis die ökologische Baubegleitung den Rückbau des Schutzzauns freigibt.

Die Maßnahmen erfolgen dabei nach aktuellem Stand der Forschung und nur unter Zuhilfenahme schonender Fangmethoden. Alle Maßnahmen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen und diese zu unterrichten. Das Errichten von Fangkreuzen und Fangeimern hat sich dabei als effektive Methode zum Abfang der Tiere erwiesen.

Nach dem Fang sind die Tiere unverzüglich und auf direktem Weg auf die Ersatzfläche zu verbringen und auszusetzen.

Vor der Verbringung der Tiere wird die Ersatzfläche von der ökologischen Baubegleitung auf ihre vollständige Funktionsgerechtigkeit begutachtet und in Abstimmung mit den Behörden für die Maßnahme freigegeben. Soweit Maßnahmen zur vollständigen funktionsgerechten Herstellung der Ersatzfläche notwendig sein sollten, sind diese vor Durchführung der Absammlung durchzuführen. Die Ersatzfläche hat dabei in der Regel eine Flächengröße von 1:1 zur Eingriffsfläche. Es kann nur in begründeten Fällen von dieser Regel abgewichen werden. Die Ersatzfläche muss rechtlich gesichert und die dauerhafte Pflege gewährleistet sein. Erst dann kann mit der Absammlung begonnen werden.

6 Zusammenfassung

Für die erfassten Brutvogelarten sind ausreichend Lebensraumbestandteile zum Erhalt der lokalen Population vorhanden. Der Aktionsradius der Arten reicht aus, um eine Nahrungsaufsuche und die Jungtieraufzucht weiterhin zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Brutstätten kann entweder vermieden oder durch geeignete Maßnahmen kurzfristig ausgeglichen werden. Der unvermeidbare Eingriff in Niststätten höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten kann voraussichtlich im räumlich funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden.

Europäisch geschützte Arten der Tagfalter oder Heuschrecken kommen im Vorhabengebiet nicht vor.

Das Untersuchungsgebiet ist für die nachgewiesenen Fledermausarten als Jagdrevier von Bedeutung. Besonders für die Zwergfledermaus ist von einem stabilen Vorkommen auszugehen. Es konnten keine Quartiere nachgewiesen werden. Das Potential als Quartierstandort wird als gering eingeschätzt. Innerhalb der Aktionsradien der Fledermausarten sind auch bei Entfall des Untersuchungsgebietes ausreichend Lebensraumbestandteile zum Erhalt der lokalen Populationen vorhanden. Ein Eingriff in Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Bebauung der Fläche zwar wichtige Jagdhabitats wegfallen, diese jedoch nicht als essentiell für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Fledermausindividuen einzuschätzen sind.

Die Etablierung von intensiven und extensiven Dachbegrünungen mit geeigneter Ansaat sowie der Planung von internen Flächen zum Ausgleich können (u.a. mit Strauch- und Heckenpflanzungen) einen Betrag zur Ausgleichspflicht leisten oder die Funktion des Ausgangszustandes dauerhaft übernehmen.

Der Erhalt der vom geplanten Eingriff erheblich betroffenen Zauneidechsenpopulation kann aufgrund des Mangels an zumutbarer Alternativen nur durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands auf einer externen Ersatzfläche gewährleistet werden. Für die Absammlung und Umsiedlung ist eine Ausnahme nach §45 BNatSchG zu beantragen.

Tabelle 4: Liste der Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
V _{ASB1}	Fällung von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeiten	alle
V _{ASB2}	Entfernung der krautigen Vegetation / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten	alle
V _{ASB3}	Ökologische Baubegleitung zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen und zur Wahrung der Artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	alle
V _{ASB4}	Ermittlung ganzjährig geschützter Lebensstätten für Höhlen- und Nischenbrüter	-
V _{ASB5}	Absammeln der von der Zauneidechse besiedelten Bereiche am Bahndamm vor Durchführung der Baumaßnahmen	Zauneidechse
V _{ASB6}	Kontrolle der Eingriffsfläche auf Zauneidechsen vor Baubeginn	Zauneidechse
V _{ASB7}	Anlage und Pflege von Zauneidechsenhabitaten im Plangebiet	Zauneidechse

Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
V _{CEF} 56	Schaffung von künstlichen Nisthilfen	höhlen und nischenbrütende Brutvögel
Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)		
V _{FCS} 67	Umsiedlung der Zauneidechse auf eine geeignete Ersatzfläche	Zauneidechse

Tabelle 5: Flächenansprüche und Ausgleichsgrößen der planungsrelevanten Tierarten und -gruppen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Flächenklasse / -größe	Habitat-Typus	Niststätten (BP) im UG	Nistplatz (Auswahl)	Niststrategie / Erneutenutzung	Mindest-Ausgleichs-Verhältnis	Effekt- und Fluchtdistanz	Flächenanspruch des Lebensraumes eines BP	Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben	Mindestumfang des Ausgleich und Ersatzes
Brutvögel											
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1-2	-	1	Höhlen (Bäume, Gebäude, Nistkästen)	[2a] / EN	1:1	< 10m	ca. 1 ha	nicht erheblich betroffen	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2	6a	0	Freibrüter (Gebüsch, Bäume)	[1]	1:1	200m	ca. 1 ha	nicht erheblich betroffen	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2	6	0	Nischen (Gebäude, Nistkästen)	[2a] / EN	1:1	200m	ca. 1 ha	nicht erheblich betroffen	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	2	6a	0	Höhlen und Nischen (Gebäude, Nistkästen)	[2a] / EN	1:1	< 5-10m	< 1 ha	nicht erheblich betroffen	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	2	4	0	Bodennahe Höhlen (Steinhäufen)	[1] / EN	1:1	300m	0,4- <13 ha	nicht erheblich betroffen	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Flächenklasse / -größe	Habitat-Typus	Niststätten (BP) im UG	Nistplatz (Auswahl)	Niststrategie / Erneute Nutzung	Mindest-Ausgleichs-Verhältnis	Effekt- und Fluchtdistanz	Flächenanspruch des Lebensraumes eines BP	Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben	Mindestumfang des Ausgleichs und Ersatzes
Artengruppe: Freibrütende Vogelarten	siehe Artensteckbrief S. 20 ff	1-2	-	20	Gebüsch- und Gehölzstrukturen	[2a]	1:1	-	-	nicht erheblich betroffen	-
Artengruppe: Höhlen- und nischenbrütende Vogelarten	siehe Artensteckbrief S. 20 ff	1-2	-	2	Nischen- und Höhlen	[1] / [2a]	1:1	-	-	nicht erheblich betroffen	2 künstliche Nisthilfe
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2	5	viele (>70)	-	-	flächenbezogen	-	-	erheblich betroffen	> 2,5 ha

Legende:

Flächenklasse	Flächengröße	Zuordnungsbereich
1	< 1ha	0-1 ha
2	4 ha	1-10 ha
3	16 ha	10-40 ha
4	64 ha	40-160 ha
5	260 ha	160 – 650 ha
6	10 km ²	6,5 km ² – 25 km ²
7	40 km ²	25 km ² – 100 km ²
8	160 km ²	> 100 km ²

Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt (Niststrategie):

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Habitat-Typus	Beschreibung
1	Großräumige Habitate des Meeres und Küstenbereiche
2	Habitate der Still- und Fließgewässer
2a	ausschließlich (oder artbezogen mit Ausnahme einer ggf. vorhandenen Dispersionsphase fast ausschließlich) aquatische Habitate
2b	Habitatkomplexe aus Gewässer und (artbezogen zumindest in einzelnen Lebensabschnitten genutzten) i. d. R. fließgewässernahen Strukturen der Verlandungszonen, Ufer und Aue
3	Weiträumige Habitatkonstellation Binnengewässer - Meer
4	Habitate mit weitgehend homogener Struktur
5	Habitate mit essentiellen Kleinstrukturen (außerhalb von Gewässern)
6	Habitatkonstellation mit strukturell stark differenzierten Teilhabitaten
6a	in meist kleinräumigen Biotopkomplexen

[2a] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz [§] = zusätzlich Horstschutz nach § 19 BbgNatSchAG

EN = i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode

UG = Untersuchungsgebiet

BP= Brutpaar (Revier)

Definitionen:

Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig (KIFL 2010, S. 4).

Die Fluchtdistanz indiziert die Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Aktivität und beschreibt die Distanz bei deren Unterschreitung ein Tier zur Flucht veranlasst wird (Gassner et al. 2010, S. 191ff)

6b	in meist großräumigen Biotopkomplexen bei räumlich direkt zusammenhängenden Teilhabitaten und vielfältiger Nutzung spezieller Strukturen/Straten
6c	räumlich nicht zwingend direkt zusammenhängende und wenig spezifischen Teilhabitaten in großräumigem Kontext (Arten mit großem Aktionsradius bzw. relativ hoher Flexibilität)
6d	räumlich nicht zwingend direkt zusammenhängende, aber zumindest zum Teil sehr spezifischen Teilhabitaten (Arten mit großem Aktionsradius, aber relativ geringer Flexibilität)
6e	Habitatkonstellation mit periodischen Wanderungen der Arten zwischen speziellen Teilhabitaten (hier nur bodengebundenen Arten)
7	Sonstige Fälle
7a	kleinflächige, häufig einer raschen Raum-Zeit-Dynamik unterworfenen Habitatpatches in großen Landschaftsabschnitten (besiedelt von r-Strategen)

7 Quellen

7.1 Rechtsgrundlagen

- BARTSCHV – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- BVERWG - BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

7.2 Literaturquellen, Gutachten

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN – BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) im NABU (Landesverbände Brandenburg und Berlin) (2012) (Hrsg.): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR – Kartierung 2005 – 2009. In: OTIS – Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin. Band 19 – 2011 Sonderheft.
- CS-PLANUNGS- UND INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2018): Abschlussbericht zum Artenschutzgutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 9-41.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag. Eching.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. ET AL. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Bergisch-Gladbach, 133. S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: S. 19-67.
- KIFL (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr – Ausgabe 2010. i.A. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 140 S.
- LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG – LS (2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung – MIL (Hrsg.), Potsdam.
- LUGV (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2010): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten. Potsdam.
- UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2018) - Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hier: 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011

- RYSLAVY, T. & MÄDLOW, W. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beilage zu Heft 4: 1-107.
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. & BRANDENBURG, L. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13: 35 S. (Beilage zu Heft 4, (2004)).
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. o.V. Radolfzell, 792 S. S.
- WITT, K. & STEIOF, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15. 11. 2013

Anhang I

Tabelle 6 Relevanzprüfung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz nach BNatSchG	RL B	RL D	Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Säugetiere							
Säugetiere	<i>Mammalia spp.</i>	-	-	-	nein	nein	Augrund mangelnder geeigneter Lebensraumstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Säugetiere Arten im UG auszuschließen. Für besonders geschützte Arten gelten die Zugriffsverbote, jedoch keine Erheblichkeit durch das Vorhaben zu erwarten.
Fledermäuse							
Fledermäuse	<i>Microchiroptera spp.</i>	streng	-	-	ja	nein	Die Beeinträchtigung des Jagdreviers führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz nach BNatSchG	RL B	RL D	Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Amphibien							
Lurche	<i>Amphibia</i>	-	-	-	nein	nein	Aufgrund mangelnder geeigneter Lebensraumstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Arten im UG auszuschließen
Reptilien							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	streng	3	V	ja	ja	
Kriechtiere	<i>Reptilia spp.</i>	-	-		potenziell möglich	nein	Kein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten zu erwarten. Für besonders geschützte Arten gelten die Zugriffsverbote, jedoch keine Erheblichkeit durch das Vorhaben zu erwarten.
Vogelarten							
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	besonders	V	-	ja	ja	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	besonders	-	V	ja	ja	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz nach BNatSchG	RL B	RL D	Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	besonders	-	-	ja	ja	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	besonders	-	V	ja	ja	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	besonders	2	1	ja	ja	
Europäische Brutvögel	<i>Aves spp.</i>	besonders u. streng	-	-	ja	potenziell möglich	
Käfer und Insekten							
Heuschrecken	<i>Saltatoria spp.</i>	-	-	-	ja	ja	
Schmetterlinge	<i>Lepidoptera spp.</i>	-	-	-	ja	ja	
Käfer	<i>Coleoptera spp.</i>	-	-	-	nein	nein	Aufgrund mangelnder Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen streng geschützter Arten auszuschließen. Es ist keine Beanspruchung von potenziellen Lebenstätten durch das Vorhaben geplant.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz nach BNatSchG	RL B	RL D	Vorkommen im UR	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Pflanzen							
Farn-, Blüten- und Wasserpflanzen	<i>Flora</i>	-	-	-	ja	nein	Aufgrund mangelnder Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen streng geschützter Arten auszuschließen.

UG Untersuchungsgebiet

RL B Rote Liste Berlin

RL D Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

V Arten der Vorwarnliste

2 stark gefährdet

3 gefährdet

* ungefährdet